

Wiener Aufzugsgesetz 2006 - WAZG 2006

In-Kraft-Treten des WAZG 2006, LGBI. für Wien Nr. 68/2006: **23. März 2007**

Dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 unterliegen:

- Aufzüge (Personenaufzüge, Hebeeinrichtungen, Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge)
- Fahrtreppen und Fahrsteige

Begriff "Aufzug" gilt im Folgenden auch sinngemäß für Fahrtreppen und Fahrsteige.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Aufzüge, die bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Errichtung und wesentliche Änderung von Aufzügen

Errichtung und wesentliche Änderung bedarf:

Erstellung von Unterlagen:

- Plan des Aufzuges
- Beschreibung des Aufzuges
- Statische Vorbemessung oder Gutachten (bei Geringfügigkeit des Bauvorhabens) über die Aufnahme und Ableitung der Einwirkungen durch den Betrieb des Aufzuges

Unterfertigung des Planes und der Beschreibung

- vom/von der Verfasser/in
- vom/von der befugten Aufzugserrichter/in oder Montagebetrieb

Vorprüfung durch eine/n Aufzugsprüfer/in

→ nach Vorliegen eines positiven **Gutachtens über die Vorprüfung** darf mit der Bauausführung begonnen werden!

Abnahmeprüfung durch eine/n Aufzugsprüfer/in

Nach Fertigstellung, aber **vor Inbetriebnahme** hat der/die Eigentümer/in (Betreiber/in) des Aufzuges der Behörde (Baupolizei) eine **Anzeige** zu erstatten.

Dieser Anzeige sind anzuschließen:

- die mit dem Prüfvermerk (Aufzugsprüfer/in) versehenen Unterlagen
- positives Gutachten über die Abnahmeprüfung

Betrieb des Aufzuges ist nur zulässig, wenn die vollständig belegte Anzeige bei der Behörde erstattet wurde

Keiner Anzeige bedürfen andere als wesentliche Änderungen sowie der Austausch gleichartiger Bauteile eines Aufzuges

Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien für die Errichtung oder Änderung von Aufzugsschächten bzw. Triebwerksräumen bleiben durch die neuen Bestimmungen des WAZG 2006 unberührt!



Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin eines Aufzuges

- **Bestellung eines/r Aufzugsprüfers/in** nach freier Wahl aus dem Verzeichnis unter www.gemeinderecht.wien.at mit der Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen
- Anzeige des Wechsels des/der Aufzugsprüfers/in an die Behörde
- Beauftragung von
 - Aufzugswärter/innen und/oder
 - Betreuungsunternehmen (Verzeichnis: <u>www.gemeinderecht.wien.at</u>)

für die Durchführung von Betriebskontrollen und Notbefreiungen

- Betreiber/in muss Sorge tragen, dass im Fahrkorb eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten befreit werden
- **Außerbetriebnahme von Aufzügen**, die als nicht betriebssicher erkannt oder deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden
- Meldung von Unfällen an den/die Aufzugsprüfer/in und an die Behörde
- Fristgerechte Beauftragung der **sicherheitstechnischen Überprüfungen** (siehe unten) und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen

Sicherheitstechnische Überprüfungen an bestehenden Aufzügen

Notwendig für alle Personenaufzüge, die vor In-Kraft-Treten der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996 errichtet wurden

(d.h. wenn der Personenaufzug vor ca. Juli 1999 errichtet wurde).

Die sicherheitstechnischen Überprüfungen erfolgen in zwei Schritten:

I.) Überprüfung von **Gefährdungssituationen mit hohem Sicherheitsrisiko**(z.B. schlechte Anhaltegenauigkeit des Fahrkorbes, fehlende Fahrkorbtür, fehlende oder unzulängliche
Notrufeinrichtung) im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung nach In-Kraft-Treten des WAZG 2006 durch den/die **Aufzugsprüfer/in**

Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung der Risiken (z.B. Einbau der fehlenden Fahrkorbtür) haben **spätestens fünf Jahre** nach durchgeführter Überprüfung zu erfolgen

- II.) Umfassende sicherheitstechnische Überprüfung
 - Durchführung erfolgt zeitgestaffelt (2007 bis 2012), abhängig vom Baujahr des Aufzuges, durch eine akkreditierte Prüfstelle für Aufzüge
 - Erstellung eines **Prüfberichtes** mit folgenden Inhalten:
 - Bewertung der festgestellten Gefährdungssituationen mit Risikostufen "hoch", "mittel" und "niedrig"
 - Vorschreibung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung der Risiken
 - Diese Maßnahmen sind innerhalb festgesetzter Fristen durchzuführen

Sperre von Aufzügen

Besteht die Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, hat die Behörde Aufzüge zu sperren, wenn sie z.B.

- mangelhaft oder nicht betriebssicher sind
- nicht vorschriftsmäßig überprüft oder betrieben werden
- ohne erstatteter Anzeige gemäß § 7 WAZG 2006 betrieben werden

Zuständigkeit: Stadt Wien - Baupolizei

Fachgruppe für Aufzüge und Kesselanlagen

Telefon +43 1 4000 37140 Fax +43 1 4000 99 37100 Gruppe-A@ma37.wien.gv.at